

## **Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderhorte) der Stadt Baunatal.**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBL. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBL I S. 173), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBL. I S. 450), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 18.03.1991 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderhorte) der Stadt Baunatal erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderhorten) ist die Stadt Baunatal als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in dieser Satzung geregelt.

### **§ 2 Elternversammlungen**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätten besuchenden Kinder bilden in der jeweiligen Einrichtung eine Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Baunatal einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend sind.

### **§ 3 Einberufung**

- (1) Die Stadt Baunatal hat für jede Einrichtung einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Stadt fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Baunatal informiert die Elternversammlung über die Einrichtung betreffende allgemeine Fragen.

### **§ 4 Wahl und Zusammensetzung der Elternbeiräte**

- (1) Die Elternversammlung jeder Einrichtung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten/m und einem/ einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandenen Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlbe-

- rechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm von der Stadt Baunatal aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Der /die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/ Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/ Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
  4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
  8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
  9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder
- Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs.3 ausgeschlossen wird.

## § 5 Elternbeiräte

- (1) Die Mitglieder der Elternbeiräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem jeweiligen Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen von der Stadt Baunatal Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt die Stadt.
- (3) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegen-

heiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die offenkundigen Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied eines Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die zuständige Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder der Stadt Baunatal seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Stadt Baunatal und dem Personal der Kindertagesstätte stehen den Elternbeiräten nicht zu. Die Rechte und Pflichten der Stadt und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

## § 6 Geschäftsführung der Elternbeiräte

- (1) Der jeweilige Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des jeweiligen Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

## § 7 Aufgaben der Elternbeiräte

- (1) Der betreffende Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Stadt Baunatal.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,

2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellten Mittel,
3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertagesstätte,
4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,
5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Kindertagesstätte
6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal
8. bei der Festlegung der Ferientermine.

- (3) Die Elternbeiräte führen regelmäßig Gespräche mit der Stadt Baunatal, in denen ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung ihres zustehenden Anhörungsrechts eingeräumt wird.

- (4) Die Stadt Baunatal hört bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs die Elternbeiräte zu allen die Kindertagesstätte betreffenden haushaltsrelevanten Fragen.

## § 8 Unterrichtung der Elternversammlungen

Die Elternbeiräte informieren die jeweiligen Elternversammlungen über ihre Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs.1 stattfindenden Elternversammlung(en).

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 2. April 1991 in Kraft.

Baunatal, den 03. April 1991

Gez.

Reinhardt  
Erster Stadtrat